

Antrag an den 24. Ordentlichen Gewerkschaftstag vom 06. - 12.10.2019

Antragssteller: 523 Salzgitter-Peine  
Sachgebiet: E1 Gesellschaftspolitik  
Antragsthema: **Betriebsratswahlen der Zukunft nur noch mit Mehrheitswahl**

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall möge beschließen:

Die Delegierten des 24. Ordentlichen Gewerkschaftstages verfolgen das Ziel, die Betriebsratswahlen der Zukunft ausschließlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchzuführen und die Möglichkeit der Verhältniswahl (Listenwahl) aus § 14 (2) BetrVG zu entfernen.

Der Vorstand der IG Metall wird aufgefordert, mit den im Bundestag vertretenen Parteien, ausgenommen der AfD, den Diskurs zu einer Gesetzesnovellierung vorantreiben. Orientierung bietet § 176 (6) SGB IX zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

Begründung:

Leider hat sich die Verhältniswahl (Listenwahl) bei den Betriebsratswahlen in vielen Betrieben etabliert. In Anbetracht des Rechtsrucks in Deutschland ist zukünftig von einer Steigerung der Verhältniswahl auszugehen.

Durch die Einreichung mehrerer Wahlvorschläge in einem Betrieb wird den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit genommen, ihre bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten direkt zu wählen. Aus demokratischen Gesichtspunkten ist die Mehrheitswahl (Personenwahl) der Verhältniswahl (Listenwahl) vorzuziehen, zumal nicht die Wählerinnen und Wähler die Entscheidung über die Art der Wahl treffen, sondern die Arbeitnehmergruppen, die die Wahlvorschlagslisten einreichen.

Eine Verhältniswahl ist für nicht etablierte Arbeitnehmergruppen erfolgversprechender als eine Mehrheitswahl, denn es werden weniger Stimmen für die Erreichung eines Betriebsratsmandats benötigt als bei einer Mehrheitswahl. Aus diesem Grund misslingt oft die Verständigung auf eine gemeinsame Wahlvorschlagsliste aller Arbeitnehmergruppen im Betrieb.

Die zwingende Anwendung der Verhältniswahl bei dem Vorliegen mehrerer Wahlvorschlagslisten kann vom Gesetzgeber durch eine Novellierung des § 14 (2) BetrVG aufgehoben werden, indem ausschließlich die Mehrheitswahl bei den Betriebsratswahlen zugelassen wird.